



MARKTGEMEINDE SCHATTENDORF

A - 7022 Schattendorf, Fabriksgasse 44

Tel.: 02686 / 2125, Fax: 02686 / 21254, E-mail: post@schattendorf.bgld.gv.at

Jungunternehmerförderung

Die Marktgemeinde Schattendorf ist bestrebt, Maßnahmen zum Ausbau der wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebe und der örtlichen Nahversorgung zu unterstützen. In erster Linie ist es der Marktgemeinde Schattendorf wichtig, die Errichtung von Lehrplätzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen.

Förderbarer Gegenstand: Neu gegründete, wirtschaftlich selbständige, gewerbliche Unternehmen, die sich in Schattendorf mit einem öffentlich zugängigen Geschäftslokal ansiedeln möchten. Förderbar sind auch jene Betriebe, die keinen Mitarbeiter beschäftigen und somit nicht kommunalsteuerpflichtig sind.

Voraussetzungen und Bedingungen: Förderbar sind materielle Investitionen im gegenständlichen Geschäftslokal. EPU's (Ein-Personenunternehmen) mit der Betriebsstätte innerhalb der eigenen Wohnung, sind von dieser Regelung explizit ausgenommen.

Art des Zuschusses:

Jungunternehmen erhalten eine einmalige Starthilfe in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Barzuschusses zu materiellen Investitionen. Zusätzlich wird einmalig eine kostenlose, maximal viertelseitige Einschaltung in der Gemeindezeitung der Marktgemeinde Schattendorf (SGN) gewährt.

Höhe des Zuschusses - Die Höhe des einmaligen Barzuschusses richtet sich nach der Höhe der Investitionskosten und ist mit maximal 2.000,00 Euro begrenzt. Als Bemessungsgrundlage anerkannt werden materielle Investitionen in Höhe von mindestens 5.000,00 Euro und bis zu einem Maximalbetrag von 35.000,00 Euro die in der Bilanz des Unternehmens aktiviert werden und die bis längstens 12 Monate nach der Unternehmensgründung getätigt wurden.

Der Barzuschuss beträgt -	für die ersten 5.000,00 Euro	10,00 %,
	für die nächsten 10.000,00 Euro	5,00 %,
	für die nächsten 20.000,00 Euro	5,00 %.

Zuteilung des Zuschusses: Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Zusage über die Gewährung des Zuschusses muss vor Beginn der Investition erfolgen, nach Abschluss der Investition ist die genaue Bemessungsgrundlage bekanntzugeben (saldierte Rechnungen). Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung ausbezahlt. Ausnahme (siehe Übergangsregelung)

Widerruf der Förderung: Die Marktgemeinde Schattendorf behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Schattendorf zurückzuzahlen.

Inkrafttreten: Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Übergangsregelung (gültig bis 31.12.2016): Die Gewährung des Zuschusses gilt auch für bereits getätigte Investitionen (die saldierte Rechnung wurde im Zeitraum von 01.01. bis 31.12.2016 ausgestellt).